



AGB

§ 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für den Geschäftsverkehr der freiform Werkzeugbau GmbH, FN 375705h (im Folgenden: „freiform“, „Übergeber“, „wir“ oder „uns“), gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser Vertragspartner wird nachfolgend Kunde („Kunden“, „Übernehmer“ oder „Vertragspartner“) genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit freiform, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von freiform ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Entgegenstehende Einkaufs-, Auftrags- oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn dieser auf sie verweist und freiform ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Kostenvoranschlag

§ 2.1 Angebot

Angebote von freiform sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der freiform Auftragsbestätigung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt. Vorausgehende Erklärungen des Kunden, insbesondere Bestätigungsschreiben, gelten lediglich als Angebot zum Vertragsabschluss.

Angaben über technische Daten in Prospekten, Datenblätter, Layouts, Zeichnungen oder Werbematerial der Firma freiform stellen nur ungefähre Werte dar. In solchen Unterlagen enthaltenen Angaben über die wirtschaftliche Verwendbarkeit sind nur unverbindliche Beispiele und beinhalten keine Zusicherung von Eigenschaften. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die Verwendbarkeit der Produkte für seinen speziellen Anwendungsfall durch eigene Versuche festzustellen.

§ 2.2 Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag wird von freiform nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird freiform den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich

um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

§ 3 Geheimhaltung

Der Kunde verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm von freiform zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zur freiform bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von freiform Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiteres verpflichtet sich der Kunde Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Darüber hinaus besteht für den Kunden eine Geheimhaltungspflicht gegenüber Dritten über die durch freiform erarbeiteten Inhalte und Lösungen. Wird aufgrund des Projektverlaufs die Weitergabe von Projekteinhalten an Dritte erforderlich (Werkzeugbau, Werbeagentur, etc.), so muss dies mit freiform zuerst schriftlich vereinbart werden. In diesem Fall wird die Geheimhaltungsvereinbarung sinngemäß erweitert. Ein einseitiges Aufheben der Geheimhaltungsvereinbarung ist nicht möglich.

Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit freiform oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 3 Jahre nach Angebotslegung von freiform aufrecht.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind Nettopreise und in EURO angegeben. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt. Allfällige Gebühren sind vom Kunden zu bezahlen.

Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, 30 Tage nach dem Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Bei Zahlung innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Rechnungsdatum kann ein Skonto von 2 % des Rechnungsbetrages gewährt werden. Zahlungen des Kunden haben ausschließlich an freiform zu erfolgen. Leistet der Kunde fällige Zahlungen nicht oder werden ihm Zahlungen gestundet, ist freiform berechtigt, vom ursprünglichen Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno zu berechnen.



www.freiform.eu

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. In den Preisen nicht enthalten sind die Kosten für Haustransport, Installation, Montage, Aufstellung und Inbetriebnahme, Verzollung, Verpackung, die zusätzlich zur Verrechnung gelangen. Nebenkosten für Datentransfer, Materialaufwände, Fahrten/Reisen und Präsentationen abseits des üblichen Umfangs sind ebenfalls nicht in den in der Auftragsbestätigung angegebenen Preisen enthalten und werden zu den üblichen Konditionen aufgeschlagen.

Allenfalls anfallende Änderungen sind im Preis nicht enthalten und werden separat verrechnet. Die Konstruktion und das Vermessen sind im Preis nicht enthalten.

Preisgleitung: Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung plus Nebenforderung vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (VPI 2004 = 100) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 3 Prozent bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben/unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Forderungsbetrages als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Die sich so ergebenden Beträge sind auf eine Dezimalstelle aufzurunden.

Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich solchen Voraufträgen gegenüber freiform nicht nach, ist freiform berechtigt, weitere Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen und die sofortige Bezahlung der fälligen Forderungen einschließlich Verzugszinsen oder Stellung von Sicherheiten zu verlangen. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist freiform berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse oder gegen Sicherheiten auszuführen.

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden zulässig. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.

Im Falle der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt Terminverlust ein, wenn auch nur eine Teilzahlung unpünktlich oder nicht in voller Höhe erfolgt. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig. Bei Terminverlust steht freiform das Recht zu, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Rücktritt vom Kaufvertrag in Verwahrung zu nehmen, bis die gesamte Forderung vollständig samt Nebenkosten abgedeckt ist.

§ 5 Erfüllungsort und Gefahrtragung

Erfüllungsort ist freiform Werkzeugbau GmbH, Schweizerstraße 40, 6850 Dornbirn.

Kosten und das Risiko des Transportes trägt der Vertragspartner.

Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen, Nachlieferungen oder Nachbesserungen erfolgen oder wenn freiform Haustransport, Installationen oder Inbetriebnahme der Produkte übernommen hat. Für den Haustransport trägt die Gefahr steht der Kunde. Verzögert sich die Übergabe infolge von Umständen, die freiform nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Zeitpunkt der Übergabebereitschaft auf den Kunden über. Dies bedeutet insbesondere, dass freiform seinen Vergütungsanspruch behält, wenn nach diesem Zeitpunkt die Übergabe aus nicht von freiform zu vertretenden Gründen unmöglich war. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der freiform Netzwerkschnittstelle auf den Vertragspartner über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

freiform behält sich das Eigentum an gelieferten Dienstleistungen, Entwicklungen und Produkten bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen vor.

Der Kunde hat Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für freiform zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer-, Wasser-, Bruchschäden, Diebstahl und sonstige Haftungsrisiken zu versichern. Der Kunde tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung an freiform ab, welche die Abtretung annimmt.

Von Zwangsvollstreckungsversuchen oder anderen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware durch Dritte hat der Kunde freiform unverzüglich schriftlich zu unterrichten unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen. Der Kunde hat in jedem Fall einer Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf die Rechte von freiform sofort zu widersprechen. Die Kosten einer notwendig werdenden Wahrung der Rechte von freiform trägt der Kunde, soweit Ersatz von Dritten nicht zu erlangen ist.

Für mitgelieferte Standardsoftware gelten jene Lizenzbestimmungen, die der Vertragspartner direkt mit dem jeweiligen Softwarehersteller abschließt, etwa Microsoft, SAP oder dritten Anbietern.

Werden im Zuge einer Dienstleistung durch freiform Fremdleistungen (zum Beispiel Prototypen, Modelle, etc.) erstellt, so sind diese, vor Weitergabe an den Kunden durch freiform freizugeben. Dieser Punkt ist auch dann einzuhalten, wenn diese Leistung nicht von freiform selbst in Auftrag gegeben wird.



www.freiform.eu

Produktionsmittel und Werkzeuge, auch wenn diese für von freiform zu erbringenden Dienstleistungen, Entwicklungen und herzustellende Produkten erst selbst hergestellt werden, bleiben in jedem Fall im Eigentum von freiform.

§ 7 Abnahme und Teillieferung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von freiform zur Verfügung gestellten Lieferungen und Leistungen abzunehmen.

Mit der Lieferung „Ab Werk“ bzw. „ex works“ INCOTERMS 2010 gelten gelieferte Waren als abgenommen.

Sofern Installationsleistungen vereinbart sind, gilt die Leistung zum frühesten der nachfolgenden Zeitpunkte als abgenommen: wenn die Abnahme vom Vertragspartner oder dessen Endkunden bestätigt wird; wenn die installierte Lieferung oder Leistung operativ beim Vertragspartner oder dessen Endkunden in Betrieb genommen wurde; oder spätestens 4 Wochen nach erfolgter Installation. Dienst- und Regieleistungen gelten mit tatsächlicher Erbringung als abgenommen. Stellt der Vertragspartner nach Abnahme wesentliche Mängel fest, so ist er berechtigt, diese im Rahmen der Gewährleistung durch freiform beheben zu lassen.

Lieferungen und Leistungen von freiform sind stets teilbar. freiform ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen sind Teilabnahmen zulässig.

Die zur Erstellung von Prototypen notwendigen Produktionsverhältnisse (Urmodelle, Formen oder andere Hilfsmittel) werden im Regelfall nicht an den Kunden ausgeliefert. Lediglich die erzeugten Produkte wechseln den Besitzer.

§ 8 Verzug

§ 8.1 Lieferverzug

Die Lieferfristen und -termine werden von freiform nach Möglichkeit eingehalten: Sie sind, falls sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Kunden.

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen sonst von freiform nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind.

In den meisten Fällen beinhalten die Lieferbedingungen die übliche von einem Kurierunternehmen benötigte Lieferzeit. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass freiform nicht für verspätete Lieferung, falls durch das Kurierunternehmen verursacht, verantwortlich gemacht werden kann.

Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen – zumindest vierwöchigen - Nachfrist, möglich. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, bezüglich dessen Verzug vorliegt.

§ 8.2 Annahmeverzug

Ware, die nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgenommen wird, wird für die Dauer von 6 Wochen auf Gefahr und Kosten des Kunden gelagert, wofür eine Lagergebühr von EUR 20,00 pro angefangenem Monat in Rechnung gestellt wird. Gleichzeitig ist freiform berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Freiform ist auch berechtigt die Ware auf Kosten des Bestellers bei einem hierzu befugten Unternehmen einzulagern und dem Besteller die dadurch entstehenden Kosten zu verrechnen.

§ 9 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Abnahme gem. § 7 dieser AGB.

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.

freiform ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.

Der Kunde ist verpflichtet, freiform die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf Verlangen von freiform den beanstandeten Gegenstand oder ein Muster zur Verfügung zu stellen. Bei Transport- oder Bruchschäden ist die Ware in dem Zustand zu belassen, indem sie sich bei Schadensfeststellung befindet. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen entfällt die Gewährleistung.

Sofern freiform Mängel außerhalb der Gewährleistung behebt oder andere Dienst- oder Regieleistungen erbringt, werden diese gemäß des gültigen Angebots von freiform oder nach Aufwand verrechnet. § 933b ABGB findet keine Anwendung.

Die Gewährleistung entfällt für Mängel und Schäden, die nach Gefahrenübergang eingetreten sind und auf Umständen beruhen, welche von freiform nicht zu vertreten sind. Insbesondere entfällt eine Gewährleistung für Produkte, die nach Gefahrenübergang über das normale Maß hinaus-Temperaturschwankungen, Feuchtigkeit,



www.freiform.eu

Staub, Gas, Magnetismus oder sonst den Anleitungen von freiform widersprechenden Umweltbedingungen ausgesetzt sind, die vom Kunden entgegen den Spezifikationen und Anleitungen von freiform benutzt, geändert oder erweitert werden, in welche Eingriffe Dritter oder des Kunden erfolgen, die nicht von freiform autorisiert sind oder die durch Zusammenschalten von freiform Produkten mit anderen Geräten schadhafte werden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Handlungen oder Umstände für den gerügten Mangel nicht ursächlich waren, die auf eine fehlerhafte nicht von freiform vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind. Weitergehende Obliegenheiten nach §§ 377f UGB oder nach den UN Kaufrecht bleiben unberührt. Herstellungsbedingte Abweichungen im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen begründen keinen Mangel. Eine Verletzung der Prüf- und Rügeobliegenheit führt zum unweigerlichen Verlust sämtlicher Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden. Die Bestellung und Verwendung der Produkte liegt im ausschließlichen Einflussbereich des Kunden. Die Auswahl der gelieferten Waren erfolgt ausschließlich aufgrund des dezidierten Käuferwunsches. Eine Gewährleistung für die Funktion gelieferter Bauteile wird von freiform nicht übernommen. Für die Funktion ist ausschließlich der Konstrukteur verantwortlich. Die Prüfung und allenfalls Einholung von notwendigen behördlichen Genehmigungen ist alleinige Sache des Kunden. Besondere Eigenschaften für Prototypen gelten nur als zugesichert, wenn die Zusicherung schriftlich erfolgt ist.

§ 10 Schutzrechte / Nutzungsumfang

Nach ordentlichem Vertragsabschluss gehen sämtliche Nutzungsrechte, unter der Voraussetzung, dass der Auftraggeber allen, unter § 4 angeführten Zahlungsbedingungen, ordnungsgemäß nachgekommen ist, an den Kunden über. Dies gilt ausschließlich für den vom Kunden zur Realisierung ausgewählten Lösungs- und Entwicklungsvorschlag. Möchte der Auftraggeber für etwaige Alternativvorschläge, die im Projektverlauf erarbeitet wurden, die Nutzungsrechte erlangen, so hat er für diese ein entsprechendes Honorar zu entrichten. Falls nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart, sind nach Vertragsabschluss alle von freiform zur Kommunikation der Lösungen erstellte Originalunterlagen an freiform zu retournieren.

Die im Zuge der Zusammenarbeit erstellten Präsentationsunterlagen dürfen vom Auftraggeber nicht ohne vorherige Absprache mit freiform zu Zwecken des Marketing, der Produktpräsentation, der Öffentlichkeitsarbeit oder ähnlichem genutzt werden.

Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Gewerken wie insbesondere Plänen, Skizzen, Modellen oder sonstigen Dokumentationen und Schriftstücken verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei freiform. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht des Nachbaus durch Dritte. Nur unter der Bedingung der vollständigen Vertragserfüllung erhält der Auftraggeber das Recht, das Werk zum Verträge bedungenen Zweck zu benutzen. Nach Vertragsabschluss ist es freiform gestattet, die erstellte Leistung zur Eigenwerbung heranzuziehen.

§ 11 Schadenersatz

Zum Schadenersatz ist freiform in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet freiform ausschließlich für Personenschäden. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis des Kunden von Schaden und Schädiger. Für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet freiform nicht. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wurde, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehendem Schadenersatz ist ausgeschlossen. Jedenfalls ist die Gesamthaftung von freiform, aus welchem Titel immer mit Euro 35.000,00 für Personen und Sachschäden und Euro 7.000,00 für Vermögensschäden begrenzt.

§ 12 Gerichtsstand und Rechtswahl

§ 12.1 Gerichtsstand

Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von freiform vereinbart.

§ 12.2 Rechtswahl

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.



www.freiform.eu

§ 13 Weitere Bestimmungen

§ 13.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 13.2 Formerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 13.3 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen unsere Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

§ 13.4 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.